

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab September 2020)

1. Geltungsbereich

Für Lieferungen und Leistungen an uns gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

2. Bestellung

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Lieferabrufe können auch per E-Mail erfolgen.

3. Liefertermine und -fristen / Lieferverzug

3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Der Lieferant hat die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand, rechtzeitig bereitzustellen. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.

3.2 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich; Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

Erfolgt bei Lieferverzug die Lieferung oder Leistung auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat.

3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns vor.

3.4 Bei Lieferverzug ist der Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachfriskosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Lieferer bis zur Abnahme in unserem Betrieb. Kosten für Versicherung, Verpackung, Fracht und Rollgelder werden von uns nur übernommen, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde, Transportschäden trägt der Lieferant.

4. Abwicklung von Lieferungen

4.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

4.2 Unteraufträge dürfen nur mit unserer Zustimmung vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.

4.3 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (Systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist.

5. Preis

5.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gemäß Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

5.2 Enthält die Bestellung keine Preise, so müssen diese in der Auftragsbestätigung angegeben werden, bedürfen in jedem Fall jedoch unserer Zustimmung. Von einer stillschweigenden Zustimmung zu den genannten Preisen kann ausgegangen werden, wenn wir nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, es sei denn, die genannten Preise erweisen sich nachträglich als falsch. Auch ohne nachträgliche Bezugnahme gelten die Preise uns vorliegender Angebote.

6. Rechnung und Zahlung

6.1 Rechnungen sind uns mit Angabe der Bestellnummer und allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung / Leistung ausschließlich im Format PDF per E-Mail an: account@karlbuch.de zu übermitteln.

6.2 Die Zahlungsbedingungen werden jeweils mit dem Lieferanten ausgehandelt, festgelegt und bestätigt. Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung / Leistung verpflichtet uns zur Zahlung.

6.3 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung nach §14 Umsatzsteuergesetz, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. der Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6.5 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.6 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, auch wenn diese mit dem erteilten Auftrag nicht in Zusammenhang stehen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so wird bereits festgelegt, dass uns der Lieferant an der bestellten Sache das Miteigentum in Höhe der geleisteten Vorauszahlung im Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung überträgt und die unserem Miteigentum stehende Sache für uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sache getrennt von anderen zu lagern und sie nicht mit anderen Sachen zu

vermischen oder zu vermengen. Der Lieferant darf in unserem Miteigentum stehende Sachen weder veräußern noch verpfänden oder in sonstiger Weise über sie verfügen. Von Pfändungen oder Beschlagnahmungen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

- 7.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

8. Sicherheit, Umwelt

- 8.1 Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils für uns gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften – insbesondere den Schriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) sowie dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den DIN-Vorschriften und der Arbeitsstättenverordnung, den erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Angaben entsprechen und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen. DIN-Normen und andere technischen Vorschriften und Spezifikationen, auf die in unserer Bestellung ausdrücklich hingewiesen wird, gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 8.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist allein der Lieferant für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- 8.4 Bei den Lieferungen hält sich der Lieferant an die jeweils geltenden Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006). Wir werden über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, der Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich durch den Lieferant informiert und im Einzelfall werden geeignete Maßnahmen mit uns abgestimmt. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätten erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte. Eine Verpflichtung unsererseits (nachgeschalteter Anwender) bzgl. der gelieferten Ware eine (Vor)Registrierung vorzunehmen, besteht nicht.

9. Mängelrüge / Eingangskontrolle / Qualität

- 9.1 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2 Die Abnahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach unseren Qualitätsvorschriften. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien und vorschriftsmäßigen Lieferung dar.
- 9.3 Der Lieferant hat für seine Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 9.4 Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Ferner erhält der Lieferant vom Besteller auf Wunsch Informationen über einschlägige Sicherheitsvorschriften.

10. Gewährleistung / Mängelhaftung

- 10.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes Verlangen:
- 10.2 Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 10.3 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Nummer 11.1 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller
- nach Paragraph 439 Abs. 1,3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder
 - den Kaufpreis mindern
- 10.4 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (zum Beispiel bei einer Aufklärung-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Nummer 13 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus Paragraph 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat der Besteller nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist.
- 10.5 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 10.6 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- 10.7 Die Gewährleistung beginnt nach Abnahme oder Beginn der Verwendung und neu nach Beseitigung beanstandeter Mängel. Die Frist beträgt 2 Jahre, sofern nichts anderes festgelegt ist. Die Hemmung und der Neubeginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den

gesetzlichen Bestimmungen, bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt. Die Gewährleistung umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, auch den Ausbau, Rücktransport und ähnliche Aufwendungen. Erforderliche Untersuchungen sind auf unser Verlangen in unserem Werk vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

- 10.8 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von den Regelungen hier unter Nummer zwölf unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

11. Haftung

- 11.1 Bei Lohnaufträgen, insbesondere bei der Bearbeitung von Gussstücken, hat der Auftragnehmer größte Sorgfalt walten zu lassen und sich genau an unsere Anweisungen zu halten. Bei Unklarheiten oder in Zweifelsfällen ist unbedingt Rücksprache mit uns zu nehmen. Mit Annahme eines Lohnauftrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er aufgrund seiner maschinellen Einrichtungen in der Lage ist, die von uns verlangten Anforderungen zu erfüllen.
- 11.2 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzungen behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 11.3 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- 11.4 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängige Haftung nach Dritten gegenüber nicht Abdeckbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des Paragraphen 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 11.5 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässig im Umgang, auch zugunsten des Lieferanten, zu vereinbaren.
- 11.6 Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen vom Bedingungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 11.7 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (zum Beispiel Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 11.8 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 11.9 Die in Nummer 3.4 aufgestellten Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

12. Geheimhaltung / Beistellung von Material

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 12.2 Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Formen, Muster, Profile, Werkzeuge und alle sonstigen dem Lieferanten zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages übergebenen Unterlagen sowie das darin verkörperte Knowhow bleiben unser alleiniges Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind strengstens geheim zu halten und auf Anforderung sofort zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und gegen Schäden und Verlust zu versichern. Reparaturen und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 12.3 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von Ihnen getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 12.4 Wird das beigestellte Material verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.
- 12.5 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.6 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift. Gerichtsstand ist Siegen.

14. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder einer Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes werden wir soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferanten abstimmen: Es gelten i.Ü. die gesetzlichen Regeln.

15. Sicherheitsbestimmungen als selbstständige Garantie

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zeitraum der Lieferung jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen sowie die jeweils betrieblichen Sicherheitsregelungen zu beachten. Er garantiert, diese einzuhalten. Vor Aufnahme von Arbeiten auf dem Werksgelände des Auftraggebers muss eine Abstimmung über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit diesen erfolgen.
- 15.2 Der Lieferumfang des Auftragnehmers hat den Anforderungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und anderer, jeweils einschlägiger Gesetze und Normen (z. B. DIN- und VDE-Normen) zu entsprechen; auch diese garantiert der Auftragnehmer.
- 15.3 Der Lieferumfang muss den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Prüfgrundsätzen für Arbeitssicherheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert und steht dafür ein, dass der Lieferumfang den vorgenannten Sicherheitsbestimmungen entspricht und verpflichtet für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen etwaige Auflagen der Berufsgenossenschaft oder anderer Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen haben, unverzüglich auf seine Kosten zu erfüllen.
- 15.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von jeglichen Kosten freizustellen und jeglichen Schaden zu ersetzen, der aus der Nichteinhaltung der in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 übernommenen Garantien folgt.

16. Umweltschutz

- 16.1 Der Lieferumfang muss allen zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt geltenden Umweltschutzbestimmungen entsprechen, insbesondere den geltenden Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, dem Chemikaliengesetz, der REACH-VO, den entsprechend den Landesgesetzen und den erlassenen Verordnungen zu diesen Gesetzen.
- 16.2 Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Auftraggeber bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes seine ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.
- 16.3 Zur Beurteilung des Gesamtlärmpegels wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig projektbezogene Daten über den Schalleistungspegel des Liefergegenstandes zur Verfügung stellen.
- 16.4 Werden Materialien verwendet, die einer gesonderten Entsorgungspflicht unterliegen, ist der Auftraggeber hierüber bei Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer schriftlich zu informieren. Unterlässt er dies, hat er dem Auftraggeber die Entsorgungskosten zu ersetzen.

17. Energieeffizienz

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Ziel der Energieeffizienzsteigerung zu berücksichtigen. Er hat bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe darauf zu achten, dass möglichst energieeffiziente, umweltschonende Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Er ist verpflichtet, das Verhalten seiner Mitarbeiter entsprechend dieser Anforderungen auszurichten.
- 17.2 Als Energieeffizienz verstehen die Vertragspartner das Maß des Energieaufwandes zur Erreichung des festgelegten Nutzens. Ein Vorgang gilt nur dann als effizient, wenn das vereinbarte Ziel mit minimalem Energieaufwand erreicht wird. (Minimalprinzip)
- 17.3 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber für die Bewertung der Beschaffung den Energieverbrauch der bestellten Gegenstände betrachten und bei der Auswahl der Produkte insbesondere das Minimalprinzip berücksichtigen wird. Der Auftragnehmer soll bei Herstellung und Montage der Liefergegenstände das Minimalprinzip einhalten und nur solche Gerätschaften einsetzen, die ein höchstmögliches Maß an Energieeffizienz gewährleisten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierbei im Rahmen seiner Erkenntnisse und Möglichkeiten unterstützen.
- 17.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter zur Einhaltung des energetischen Minimalprinzips aufzufordern.
- 17.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner:
- Meldung von sichtbaren und hörbaren Leckagen (Druckluft, Falschluff etc.) an den Auftraggeber zu machen.
 - Beim Einsatz des Werksdruckluftnetzes auf die Dichtheit von Schlauch- und Rohrverbindungen, Kupplungen, Schiebern zu achten. Dies betrifft das Equipment des Auftragnehmers sowie das Werksnetz des Auftraggebers. Leckagen wird er dem Auftraggeber sofort anzeigen.
 - Beim Einsatz von Werkzeugen, die Energie verbrauchen (z. B. technische Gase, Öl, Druckluft, Strom, Wasser, Licht etc.) darauf zu achten, dass diese nur so lange genutzt werden, wie sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe erforderlich sind.
 - Bei der Nutzung von Werkzeugen, welche Energie (z. B. technische Gase, Öl, Druckluft, Strom, Wasser, Licht etc.) nutzen, darauf zu achten, dass das Werkzeug sich in einem einwandfreien Zustand befindet um damit einen optimalen Einsatz der Energie gewährleisten zu können. Stehen verschiedene Werkzeuge / Betriebsmittel zur Auswahl, ist das effizientere Gerät einzusetzen.

18. Lieferanten-Verhaltenskodex

- 18.1 Der Lieferanten-Verhaltenskodex der Karl Buch Walzengießerei GmbH & Co.KG stellt mit seinem Lieferanten-Verhaltenskodex folgende Erwartungen an den Karl Buch-Lieferantenstamm:
- 18.2 Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmer
- Die Lieferanten dürfen auf keiner Stufe des Herstellungsprozesses Kinderarbeit in Anspruch nehmen.
 - Die Lieferanten werden aufgefordert, die Empfehlung aus den ILO-Konventionen (www.ilo.org/berlin) zum Arbeitnehmermindestalter zu befolgen
 - Die Vergütung und Lohnnebenleistungen sollten den fundamentalen Grundsätzen zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Nebenleistungen entsprechen.
 - Es darf keinerlei Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit in Anspruch genommen werden, und es muss den Arbeitnehmern freigestellt sein, das Beschäftigungsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.
 - Von den Lieferanten wird erwartet, dass Sie das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und den Anspruch der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen anerkennen, soweit gesetzlich zulässig.

- Den Arbeitnehmern sollten sichere Arbeitsbedingungen und ein gesundes Arbeitsumfeld gewährt werden, die mindestens den geltenden Arbeitsschutzstandards entsprechen.

18.3 Umweltstandards

- Die Betriebsabläufe der Lieferanten müssen mit Rücksicht auf die Umwelt und im Rahmen aller relevanten Gesetze und Vorschriften des betreffenden Landes erfolgen.
- Alle Produkte und Dienstleistungen müssen in Übereinstimmung mit den Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards nach Maßgabe der diesbezüglichen Vertragsabschnitte geliefert und erbracht werden sowie sicher für ihre bestimmungsgemäße Verwendung sein

18.4 Unternehmensethik

- Das Geschäft muss auf seriöse Weise geführt werden. Es dürfen weder Mitarbeitern von Karl Buch noch Dritten jegliche Zahlungen, Leistungen, Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Vorteile mit dem Ziel angeboten oder gewährt werden, den betreffenden Mitarbeiter von Karl Buch oder den Dritten in der Art der Wahrnehmung seiner Pflichten zu beeinflussen. Dementsprechend wird auch Karl Buch keinem Lieferanten derartige Zahlungen, Leistungen, Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Vorteile mit dem Ziel anbieten oder gewähren, den betreffenden Lieferanten in der Art der Wahrnehmung seiner Pflichten zu beeinflussen.
- Die Menschenrechte sind zu respektieren, und jede Form der Belästigung oder Diskriminierung von Arbeitnehmern ist inakzeptabel. Dies beinhaltet unter anderem Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder Alter.

18.5 Abschließende Kommentare

- Von den Lieferanten der Fa. Karl Buch wird erwartet, dass sie die Beachtung der Grundsätze dieses Lieferanten-Verhaltenskodex auch von ihren direkten Lieferanten fordern und sorgfältig überprüfen, ob diese Grundsätze in ihrer jeweiligen Lieferkette respektiert werden.
- Die Umsetzung dieser Standards erfordert einen langfristigen Lern- und Entwicklungsprozess. Wir werden gemeinsam mit unseren Lieferanten auf eine vollständige Befolgung dieser Grundsätze hinarbeiten und sie fortlaufend überprüfen und überarbeiten, wenn erforderlich.
- Bei Ablehnung der Beachtung dieser Grundsätze behalten wir uns weitere Schritte vor, welche bis zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen führen können.

19. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glaube anzupassen.

20. Versandanschrift / Anlieferungszeiten

Karl Buch Walzengiesserei GmbH & Co. KG
Auf den Hütten 7
57076 Siegen

LKW-Anlieferungszeiten:
a) Montag-Donnerstag: 6.00 – 13.00 Uhr
b) Freitag: 6.00 – 11.00 Uhr